

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1285

Genehmigung der Änderungsverordnung zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 25. November 1992 (GVBl. I S. 624), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales die nachstehende Änderungsverordnung zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen „zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger“.

Wiesbaden, 30. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV/LFN A 5 — 84 j 14.07 — 10151/96
StAnz. 47/1996 S. 3762

Änderungsverordnung zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger vom 31. März 1993 (StAnz. S. 1302) wird wie folgt geändert:

In § 31, Satz 2, wird der zweite Halbsatz „spätestens jedoch am 31. Dezember 1996,“ gestrichen.

Artikel 2

In § 10 „Anmeldung zur Prüfung“, Abs. 2, wird Tired 4 „Lebenslauf — tabellarisch“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. August 1996

Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
Zuständige Stelle für die
landwirtschaftlichen
Ausbildungsberufe
gez. Prof. Dr. Hartmut
Vogtmann
Präsident

Regierungspräsidium Kassel

Zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf
„Forstwirtin/Forstwirt“
gez. Bertram Hilgen
Regierungspräsident

1286

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. August 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/524 (015) — 5
StAnz. 47/1996 S. 3762

Gliederung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Wissenschaftsorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2. Sprachkenntnisse
 - 1.2.1. Allgemeine Sprachkenntnisse
 - 1.2.2. Spezielle Sprachkenntnisse
 - 1.2.2.1. Hebräisch
 - 1.2.2.2. Aramäisch
 2. Studienorganisation
 - 2.1. Studienbeginn
 - 2.2. Studiendauer
 - 2.3. Auslandsaufenthalte

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1. Wissenschaftsbereiche der Judaistik
 - 1.2. Spracherwerb

- 1.3. Lehrveranstaltungen freier Wahl
2. Studium der Judaistik im Nebenfach
 - 2.1. Vorbereitungsstufe
 - 2.2. Studienplan
 3. Lehr- und Lernformen
 4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
 5. Magisterprüfung
 6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
 7. Abschlußgrad
 8. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in Judaistik als Nebenfach
 - 8.1. Vergabe der Leistungsnachweise
 - 8.2. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1. Studienberatung des Fachbereichs
 - 1.2. Allgemeine Studienberatung
 - 1.3. Fachspezifische Studienberatung
 - 1.4. Orientierungsveranstaltung
 - 1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1. Grundlage der Studienordnung
 - 2.2. Geltungsbereich
 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1. Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2. Inkrafttreten
 - 3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen

- GVBl. Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen
HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr. 13, S. 294 ff.)

HUG	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr. 13, S. 325 ff.)
MAPO	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 4/94, S. 243 ff.)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
SKS	Sprachkurschein
TS	Teilnahmeschein
K	Kurs
P	Proseminar
U	Übung
QS	Qualifizierter Schein
S	Seminar

Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann Judaistik als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Wird das Fach Judaistik als Nebenfach studiert, ist es zum Erreichen eines M.A.-Abschlusses mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach zu kombinieren. Die Wahl der Fächer ist im Rahmen der obengenannten MAPO frei.

Hierzu bieten sich insbesondere folgende Fächer an:

- Geschichtswissenschaft/gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge,
- allgemeine und vergleichende literaturwissenschaftliche Fächer,
- Philosophie,
- Religionswissenschaft/Religionsgeschichte,
- Kulturanthropologie/historische und europäische Ethnologie,
- Orientalistik/Islamwissenschaft,
- Kunstgeschichte.

Diese Studienordnung regelt das Studium der Judaistik als Nebenfach.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Wissenschaftsorientierte Ziele

Trotz vielfältiger — vergeblicher — Bemühungen im 19. Jahrhundert wurde das Fach Judaistik erst in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, also nach der planmäßigen Vertreibung und Ausrottung der deutschen und des größten Teils der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, in den Fächerkanon deutscher Universitäten aufgenommen. Gerade auf Grund der dem Fach beziehungsweise allen Lehrenden und Lernenden des Faches aus diesem Erbe erwachsenen Bürde und besonderen Verantwortung muß es Ziel des Studiums der Judaistik sein, möglichst umfassende Kenntnisse über Juden und Judentum zu erwerben.

Gegenstand des Faches Judaistik ist prinzipiell das Judentum in seiner kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Auf Grund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge umfaßt es verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen (zum Beispiel Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie und Rechtsgeschichte), wie dies treffend in der hebräischen Bezeichnung Wissenschaften des Judentums (Hebräische Universität Jerusalem) zum Ausdruck kommt.

Um bei dem skizzierten Umfang die Studierbarkeit des Faches zu gewährleisten, muß sich das Studium zunächst auf einige wesentliche Bereiche konzentrieren. Da Judentum bis in die Gegenwart wesentlich durch das rabbinische Judentum der Antike und des Frühen Mittelalters geprägt wurde, ist die Kenntnis dieser Epoche von grundlegender Bedeutung. Des weiteren widmet sich das Frankfurter Seminar für Judaistik insbesondere der epochenübergreifenden Erforschung der vielfältigen Ausformungen jüdischen Geschichts- und Selbstverständnisses. Darüber hinaus soll das Studium der Judaistik in unterschiedliche Aspekte des Judentums einführen.

Durch das Studium der Judaistik sollen die Studierenden

- Einblicke in die wesentlichen Entwicklungslinien des Judentums gewinnen. Dabei gilt es, Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten.
- zentrale Fragestellungen der Judaistik sowie grundlegende wissenschaftstheoretische Fragen kennenlernen und sich schwerpunktmäßig mit der Methodik, wesentlichen Theorien der Forschung sowie der Geschichte des Faches auseinandersetzen.
- in Teilbereichen des Faches die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwerben.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung, nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

1.2. Sprachkenntnisse

1.2.1. Allgemeine Sprachkenntnisse

Das Studium der Judaistik im Nebenfach erfordert entsprechend der MAPO, Anhang IV ausreichende Sprachkenntnisse des Englischen sowie des Lateinischen oder des Französischen; in Ausnahmefällen entscheidet der Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen über die Anerkennung anderer Sprachkenntnisse (siehe § 7 Abs. 2 MAPO). Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als ausreichend (4) bzw. 5 Punkte sein darf; Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gemäß dem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977);
6. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaften) oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts oder einer anderen Universität.

1.2.2. Spezielle Sprachkenntnisse

1.2.2.1. Hebräisch

Unter den zahlreichen für die Erforschung des Judentums bedeutsamen Sprachen ist das Hebräische als in allen Epochen relevante Konstante von herausragender Wichtigkeit; daher nimmt der Erwerb von Sprachkompetenz in den verschiedenen Sprachstufen des Hebräischen besonderen Raum ein.

Da bereits der Besuch der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Hebräischkenntnisse erfordert, erfolgt der Spracherwerb im Hebräischen im Rahmen einer dem eigentlichen Studium vorgeschalteten zweisemestrigen Vorbereitungsstufe. Die hier erworbene Sprachkompetenz wird im Studium durch den Besuch weiterer Veranstaltungen, insbesondere der beiden Sprachkurse Modernhebräische Lektüre I und II, vertieft. Der erfolgreiche Besuch der beiden Lektürekurse ist durch je einen Sprachkurschein nachzuweisen (siehe Abschnitt III.2.2. und III.8.).

Der Spracherwerb im Rahmen der zweisemestrigen Vorbereitungsstufe gliedert sich zunächst in die beiden Sprachkurse Hebräisch I und II mit jeweils 6 SWS, die in

die Grundlagen sowohl des biblischen als auch des modernen Hebräisch einführen. Für den Besuch von Hebräisch II ist der erfolgreiche Besuch des Kurses Hebräisch I Voraussetzung. Dieser wird durch das Bestehen einer 1 ½stündigen Klausur (1 Sprachkursschein) bestätigt.

Der Kurs Hebräisch II endet mit einer umfangreicheren Prüfung, dem „Hebraicum“, über die Lehrinhalte der beiden sechsstündigen Sprachkurse. Sie besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur über je einen unvokalisierten biblischen und modernen hebräischen Text;
- einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung.

Die Prüfung wird von einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer durchgeführt.

Zur Abnahme der Prüfung befugt sind alle Prüfungsberechtigten für Judaistik nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 MAPO. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik, die Kurse in hebräischer Sprache leiten, können als Prüferin/Prüfer herangezogen werden, wenn ein geordneter Prüfungsbetrieb anders nicht gewährleistet werden kann. Als Beisitzerin/Beisitzer können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik bestellt werden, soweit sie eine mindestens gleichwertige Hebräisch-Prüfung abgelegt haben. Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer werden von der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktor der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik bestellt.

Die Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Jahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig durch Aushang im Seminar für Judaistik bekanntgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist an die/den Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführenden Direktor der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik zu richten und mit einer Erklärung zu versehen, ob die/der Bewerberin/Bewerber bereits an einer Hebräisch-Sprachprüfung teilgenommen hat. Über die Zulassung entscheidet die/die Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführende Direktor der Wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Sprachprüfung in Hebräisch endgültig nicht bestanden hat.

Die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 MAPO. Die Note für die Klausur und die mündliche Prüfung werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 und 3 MAPO zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Die Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und 5, 29, 30 MAPO gelten entsprechend.

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist nach der Prüfung von der/dem Prüferin/Prüfer zu unterzeichnen. Die bestandene Hebräisch-Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Grundstudiums (vgl. hierzu III.4.).

1.2.2.2. Aramäisch

Da die rabbinische Literatur Kenntnisse aramäischer Dialekte erfordert, ist im Rahmen des zweiten Semesters der Vorbereitungsstufe die Teilnahme an wenigstens einem Aramäischkurs (2 SWS) obligatorisch. Der erfolgreiche Besuch ist durch einen Sprachkursschein nachzuweisen. Dieser ist spätestens bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen (siehe Abschnitt III.8.).

2. Studienorganisation

2.1. Studienbeginn

Wegen des zyklischen Ablaufs der grundlegenden Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Studiensemestern kann das Studium der Judaistik im Nebenfach in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

Der Besuch der fachorientierten Studienberatung ist zu Beginn des ersten Semesters obligatorisch; das Weitere regelt Abschnitt IV.1.3.

2.2. Studiendauer

Die Regelstudienzeit des Studiums der Judaistik im Nebenfach beziehungsweise die Anmeldung zur Magisterprüfung setzen ein mindestens viersemestriges ordnungsgemäßes Studium voraus. Die zum Erwerb hebräischer und aramäischer Sprachkenntnisse erforderliche Vorbe-

reitungsstufe ist dem Studium vorgeschaltet (siehe Abschnitt II.1.2.2.) und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, sich nach einer Studiendauer von mindestens vier Semestern zur Prüfung melden zu können, sofern die für das jeweilige Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Er empfiehlt jedoch, das Studium des Nebenfaches Judaistik nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

2.3. Auslandsaufenthalte

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer israelischen Universität empfohlen. Zur Anerkennung von Leistungsnachweisen siehe Abschnitt III.6.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

1.1. Wissenschaftsbereiche der Judaistik

Auf der Grundlage unterschiedlicher wissenschaftlicher (zum Beispiel sprach- und literaturwissenschaftlicher, religions- oder geschichtswissenschaftlicher) Ansätze befaßt sich die Judaistik generell mit den kulturellen Äußerungen des Judentums. Dies sind zunächst die Sprachen der Juden (zum Beispiel Hebräisch, Aramäisch, Griechisch, Arabisch, Jüdisch-Spanisch, Jiddisch). Im Zentrum von Lehre und Forschung stehen die schriftlichen Überlieferungen und hier besonders die Literatur(en) der Juden im weitesten Sinne. Diese reichen von der biblischen über die talmudisch-rabbinische Literatur hin zu philosophischen, mystischen, ethischen, liturgischen, historiographischen und belletristischen Schriften. Daneben stehen die Bereiche der materiellen Überlieferung, wie sie etwa die Archäologie und die Kunstgeschichte beschreiben.

Da — gemessen am Umfang des Faches — die Kapazitäten am Seminar für Judaistik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main eng begrenzt sind, kommt dem generellen Grundsatz des exemplarischen Lehrens und Lernens hier ein ganz besonderer Stellenwert zu.

1.2. Spracherwerb

Der verpflichtende Erwerb hebräischer und aramäischer Sprachkenntnisse ist Teil der Vorbereitungsstufe zum Studium der Judaistik. Zum Spracherwerb sowie zum Nachweis dieser Sprachkenntnisse siehe Abschnitt II.1.2.2.

1.3. Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen, unabhängig von den in Haupt- und Nebenfächern gewählten Schwerpunkten, Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Um den Blick für interdisziplinäre Fragestellungen zu schärfen, sollen Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche im Umfang von 4 SWS besucht werden, zum Beispiel einführende Veranstaltungen in:

- Geschichtswissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Religionswissenschaft.

2. Studium der Judaistik im Nebenfach

Das Studium der Judaistik im Nebenfach umfaßt mindestens 34 SWS. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden wesentliche Grundlagen des Faches zu vermitteln. Da bereits der Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums Hebräischkenntnisse erfordert, ist der Erwerb hebräischer Sprachkompetenz dem eigentlichen Studium vorgeschaltet.

Der Studienplan orientiert sich an der Mindeststudien-dauer von vier Semestern (siehe Abschnitt II.2.2.). Für die ersten beiden Semester stellt er im wesentlichen ein verbindliches Curriculum dar, das den Besuch der Lehrveranstaltungen inhaltlich weitgehend regelt, den Studierenden in den folgenden Semestern dagegen im Rahmen des jeweiligen Lehrangebots und der Kapazitäten des Seminars umfangreiche Wahlmöglichkeiten läßt. Auf diese Weise ist ein sukzessiver Aufbau von Grundkenntnissen gewährleistet.

2.1. Vorbereitungsstufe				
I. Vorbereitungsstufe:				
Hebräisch I	6 SWS	K	SKS	
II. Vorbereitungsstufe:				
Hebräisch II	6 SWS	K	„Hebraicum“	
Aramäisch	2 SWS	K	SKS	

2.2. Studienplan				
1. Semester:				
Modernhebräische Lektüre I	2 SWS	K	SKS	
Bibel/Bibelkommentare	2 SWS	Ü	TS*	
Rabbinisches Judentum I	2 SWS	Ü	TS	
Proseminar	2 SWS	V/P/Ü	QS*	4.
2. Semester:				
Modernhebräische Lektüre II	2 SWS	K	SKS	
Rabbinisches Judentum II	2 SWS	Ü	TS	
Mittelalterliches/neuzeitliches Judentum.	2 SWS	Ü	TS*	
Proseminar	2 SWS	V/P/Ü	QS*	
3. Semester:				
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Judaistik	2 SWS	Ü	TS*	
Rabbinische Literatur der Antike	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	5.
Themen der jüdischen Religionsgeschichte	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	
Epochen jüdischer Geschichte	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	
4. Semester:				
Zentrale Fragestellungen der Judaistik	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	
Antikes Judentum	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	
Rabbinische Literatur des Mittelalters/der Neuzeit	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	
Religiöse Strömungen im Judentum	2 SWS	V/S/P/Ü	TS/QS*	

(SWS — Semesterwochenstunden; V — Vorlesung; K — Kurs; Ü — Übung; P — Proseminar; S — Seminar; Koll. — Kolloquium; QS — Qualifizierter Schein; SKS — Sprachkurschein; TS — Teilnahmechein; * — je nach Lehrangebot.)

Von den erforderlichen zwei qualifizierten Scheinen aus Proseminaren muß einer im Bereich der Antike/Rabbinisches Judentum, der zweite in einem anderen Teilbereich der Judaistik erworben werden.

Auf der Basis der in diesen beiden Semestern erworbenen Grundkenntnisse haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen der nachfolgend bezeichneten Vorgaben Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS frei zu wählen (— Wahlpflichtveranstaltungen). Hierbei sollen Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Epochen besucht werden.

Von den weiteren im Studium der Judaistik als Nebenfach erforderlichen zwei qualifizierten Leistungsnachweisen aus Seminaren muß wenigstens ein Schein im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum erworben werden. Bei der Meldung zur Magisterprüfung muß der Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen und der Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 SWS durch Teilnahmechein nachgewiesen werden. (Zu den insgesamt erforderlichen Leistungsnachweisen siehe Abschnitt III.8.) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe Abschnitt III.1.3.).

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

- Kurse** vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.
- Übungen** dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse insbesondere mittels der Analyse von Texten.
- Proseminare** stellen Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten dar und bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.
- Vorlesungen** sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen.

Seminare

dienen der vertieften und weitgehend selbständigen Erarbeitung von Einzelthemen durch die Teilnehmer/innen; sie sind in der Regel nur für Fortgeschrittene bestimmt.

Kolloquien

widmen sich vornehmlich der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen bzw. Doktoranden und Doktorandinnen gedacht. In Kolloquien werden auch Arbeitsvorhaben der Studierenden vorgestellt und diskutiert.

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Der Besuch des Sprachkurses Hebräisch II setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs Hebräisch I voraus. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums wird das „Hebraicum“ vorausgesetzt. Die Teilnahme an Seminaren beziehungsweise der Erwerb von qualifizierten Seminarscheinen ist in der Regel erst möglich, wenn wenigstens die im Studienplan für die ersten beiden Semester genannten Leistungsnachweise erbracht wurden.

Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind — neben den nach § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 MAPO geforderten Nachweisen — die Leistungsnachweise (siehe Abschnitt III.8.), die Teilnahmechein über den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise der Wahlpflichtveranstaltungen sowie die Bestätigung des Besuchs der Studienfachberatung vor Beginn des Studiums und vor der Meldung zur Magisterprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.) vorzulegen.

Die Magisterprüfung in Judaistik als Nebenfach besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur;
- einer in der Regel 30minütigen mündlichen Prüfung aus zwei Themenbereichen auf der Grundlage einer vorab einzureichenden Literaturliste.

Die Teilprüfungen sollen sich auf verschiedene Studienschwerpunkte beziehen.

Aus wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geht es um:

- Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17)
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18)
- Zulassungsverfahren (§ 19)
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
- schriftliche Prüfung (§ 22)
- mündliche Prüfung (§ 23)
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25)
- Magisterurkunde (§ 27)

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

7. Abschlußgrad

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß der MAPO den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.), § 2 MAPO.

8. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in Judaistik als Nebenfach

- Vorzulegen sind:
- „Hebraicum“;
 - 1 Sprachkurschein in Aramäisch;

- 2 Sprachkursseine (Modernhebräische Lektüre I und II);
- 2 qualifizierte Scheine aus Proseminaren (wobei einer der Scheine im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum, der zweite in einem anderen Teilbereich der Judaistik erworben werden muß);
- 2 qualifizierte Seminarscheine (wobei ein Schein im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum, der zweite in einem anderen Teilbereich der Judaistik erworben werden muß);
- die Teilnahmescheine für die vier verpflichtenden Übungen (8 SWS) sowie die Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 14 SWS (siehe Abschnitt III.2.2.);
- die Bescheinigung des Besuchs der Studienfachberatung vor Beginn des Studiums und bei der Anmeldung zur Magisterprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.).

Von den vier qualifizierten Leistungsnachweisen müssen je ein Pro- bzw. ein Hauptseminarschein auf Grund schriftlicher Hausarbeiten erworben werden.

8.1. Vergabe der Leistungsnachweise

Qualifizierte Scheine (QS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat und
- eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit und/oder Referat, Klausur), die zu Beginn des Semesters vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin als Grundlage des Nachweises festgelegt worden ist. Qualifizierte Scheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.
- Zum qualifizierten Schein „Hebraicum“ siehe oben Abschnitt II.1.2.2.1.

Sprachkursseine (SKS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat und
- durch eine Klausur bzw. eine Klausur und eine mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie den Stoff der Veranstaltung beherrscht. Sprachkursseine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.
- Näheres regelt Abschnitt II.1.2.2.

Teilnahmescheine (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, das heißt der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei längerer Krankheit) und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin.

8.2. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienbeendigung wird dem/der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs 11 zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1. Studienberatung des Fachbereichs

Neben der verpflichtenden fachspezifischen Studienberatung (siehe Abschnitt II.2.1. bzw. IV.1.3.) haben die Studierenden die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrende des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2. Allgemeine Studienberatung

Außerdem steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3. Fachspezifische Studienberatung

Die fachspezifische Studienberatung ist zu Beginn des ersten Semesters und bei der Anmeldung zur Magister-

prüfung obligatorisch (siehe Abschnitt II.2.1.). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Bestätigungsscheinen, die beim Besuch der Studienberatung ausgegeben werden.

Vor dem Wechsel von Studiengang oder Hochschule wird die fachspezifische Studienberatung dringend empfohlen.

1.4. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Aushängen im Seminar für Judaistik zu entnehmen oder werden in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1. Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 7. Juni 1995 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs 11 regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

3.3. Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium des Faches Judaistik vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 17. September 1996

Prof. Dr. Hans-Walter Wodarz
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der Johann
Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

1287

Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. August 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 424/524 (015) — 5

StAnz. 47/1996 S. 3766